

## 10 Jahre Mauergrundstücksgesetz

Von RA KARL ALICH

... und sie bewegt sich doch! Nicht nur nach Galilei die Erde, sondern vor dem Finale der quälenden und teilweise qualvollen Lösung der „offenen Vermögensfragen“ auch die befähigte Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 22. Juni 2006 - 29 A 311.00 - in diesem Heft Seite 200) hat bei einer Enteignung „im Interesse der Verteidigung der Republik“ aus dem Jahre 1973 das betroffene Mauergrundstück kurzerhand in zwei Hälften geteilt. Die eine Hälfte war dem „Interesse der Verteidigung der Republik“ an der Friedensgrenze dienstbar, die Enteignung der anderen Hälfte hingegen stellte sich dem Gericht als übermäßige, willkürlich Maßnahme dar. Eigentlich könnten alle Beteiligten mit dem Ergebnis zufrieden sein. Die Kläger, weil sie die Hälfte des Grundstückswertes zu erwarten haben, und das Land Berlin, weil ihm als gerichtsnotorisch bestätigt wurde, daß sich die DDR an der Friedensgrenze noch im Jahre 1973 verteidigen durfte. Verteidigen ..., gegen wen eigentlich? Fast vergessen sind die Zeiten, als sich das Land Berlin „im Interesse der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates“ im Bundesrat für die Einbeziehung der Mauergrundstücke in das Vermögensgesetz stark gemacht hat. Sollte Herr Modrow tatsächlich recht haben, wenn er laut denkt, die Bundesrepublik Deutschland sei mitschuldig am Mauerbau? Auch in der DDR waren die Gedanken frei, in der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik darf er nun ungestraft sagen, was er will, sogar was er denkt.

Der Senat von Berlin hatte wenige Tage vor dem Urteil des VG Berlin am 12. Juni 2006 und pünktlich zum zehnten Jahrestag des Mauergrundstücksgesetzes am 16. Juni 2006 sein Gesamtkonzept Berliner Mauer veröffentlicht. Dort ist nachzulesen, daß die Mauer in Berlin das Symbol der Verweigerung elementarer Menschenrechte und der politischen Unterdrückung in der DDR war. Diese Feststellung steht jedoch im offenen Widerspruch zu den Feststellungen des Berliner Verwaltungsgerichts und der Prämisse des Mauergrundstücksgesetzes, die den Todesstreifen als einen „Schutzstreifen“ sehen. Gibt es also zwei Wahrheiten an der Berliner Mauer? Diente die Mauer nun der „Verteidigung der Republik“ oder der „Verweigerung elementarer Menschenrechte“ oder beiden Zwecken gleichzeitig, so wie es gerade gefällt? Die Antwort ergibt sich auch aus dem DDR-Gesetz, vorausgesetzt, man will es wirklich lesen. Die DDR hat das Verteidigungsgesetz aus dem Jahre 1961 auf der Grundlage von Art. 5 der Verfassung von 1949 erlassen, der die Staatsgewalt und jeden Bürger an die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts bindet. Nach dem Verteidigungsgesetz von 1978 erfolgte die Landesverteidigung der DDR entsprechend Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen. Nicht zu vergessen, am 21. Dezember 1972 wurde der Grundlagenvertrag unterzeichnet. In Artikel 2 des Grundlagenvertrages bekannten sich die deutschen

Vertragspartner zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen, sie verpflichteten sich in Art. 3, bei der Beilegung von Streitigkeiten auf Gewalt zu verzichten und die gegenseitigen Grenzen zu achten. Deutsche Juristen hatten die Verteidigungsgesetze der DDR formuliert, deutsche Behörden haben die Verteidigungsgesetze der DDR ausschließlich zur Verweigerung elementarer Menschenrechte und der politischen Unterdrückung angewandt, in keinem einzigen Fall zur Landesverteidigung gegen bewaffnete Angriffe durch die Bundesrepublik Deutschland. Tucholsky hatte im Jahre 1921 eine dunkle Vision, als er eines seiner Gedichte über deutsche Juristen des Jahres 1940 mit den Worten enden ließ: „Wo sich euch Rechte beugen, ist euer Vaterland!“ Diese Vision Tucholskys trifft in vollem Umfang auf die DDR-deutschen Juristen zu, die das SED-Vaterland noch bis zum Jahre 1989 mit dem Verteidigungsgesetz mangels äußerer Feinde nach innen verteidigen wollten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat es versäumt, die Enteignung der Mauergrundstücke auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes der DDR als Machtmißbrauch zu brandmarken und damit die Mitschuld der Bundesrepublik Deutschland am Bau der Mauer bestätigt. Das Unrecht der Enteignungen der Mauergrundstücke wurde mit dem weit verstandenen Verteidigungsinteresse der DDR gerechtfertigt. Auch das Mauergrundstücksgesetz vom 16. Juli 1996 folgt der Rechtfertigung des DDR-Unrechts, wenn es von der Wirksamkeit der Grundstücksübertragungen ausgeht, die in einem Zusammenhang mit dem 13. August 1961 und der Verteidigung des SED-Vaterlandes stehen. Der V. Senat des Bundesgerichtshofs wird sich in einem anhängigen Verfahren mit der Frage zu befassen haben, ob Rechtsvorgänge, die Rechtsfolgen an das Datum des 13. August 1961 knüpfen, in der Bundesrepublik Deutschland als rechtswirksam anerkannt werden. Dieses Verfahren dürfte insbesondere durch die Besetzung des V. Senats zu einer Sternstunde des Rechtsstaates werden. Der federführende Autor des Mauergrundstücksgesetzes entscheidet, nunmehr als Richter des V. Senats des BGH, mit über das Schicksal des Gesetzes, an dessen Entstehung er im BMJ vor zehn Jahren federführend beteiligt war. Das Mauergrundstücksgesetz und das Konzept des Senats von Berlin zum Mauerdenken stehen sich unvereinbar gegenüber. Man darf gespannt sein, ob ein Urteil des BGH die Feststellung trifft, daß die Kaufverträge über Mauergrundstücke nichtig sind. Wenn diese höchstrichterliche Klarstellung nicht erfolgt, bleiben alle Konzepte zum Mauerdenken pure Heuchelei – Modrow und „friends“ können sich dann bestätigt fühlen.

Es gibt keine zwei Wahrheiten, weder an der Mauer noch sonstwo. Auch im zehnten Jahre des Mauergrundstücksgesetzes ist das Recht unteilbar.